



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung

des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

für die Durchführung praktischer Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung in den Bereichen

- soziale Jugendbildung
- Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen und
- Kooperation Jugendarbeit - Schule

aus Mitteln des „Zukunftsplan Jugend“.

Die Landesregierung und die Partner der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit (KJA/JSA) haben am 12.03.2013 gemeinsam die Vereinbarung „Zukunftsplan Jugend“ (ZPJ) unterzeichnet. Der Zukunftsplan beschreibt das Arbeitsprogramm für eine nachhaltige Kinder- und Jugendpolitik. Im Rahmen dieses Arbeitsprogramms hat die Lenkungsgruppe des „Zukunftsplan Jugend“ die Durchführung des nachstehend beschriebenen Flächenprogramms befürwortet.

Aus Mitteln des „Zukunftsplan Jugend“ werden die nachstehend aufgeführten Bereiche praktischer Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung gemäß Ziffer II Nr. 14 der Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 30.07.2002 im Rahmen eines Flächenprogramms in den Jahren 2015 und 2016 mit jeweils 300.000 EUR pro Jahr über das bisherige Maß hinaus gefördert, wobei Rechtsgrundlage der Förderung die §§ 2, 4, 12, 14 JBiG, §§ 23 und 44 LHO und § 75 SGB VIII i. V. m. den Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 30.07.2002 bilden.

Soziale Jugendbildung (Ziffer II Nr. 14.2 der Richtlinien)

In II.14.2.1 und II.14.2.2 heißt es: „Zur Förderung der sozialen Bildung können freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse für Maßnahmen gewährt werden, die jungen Menschen praktische, eigene Erfahrungen im generationsübergreifenden und sozialen Bereich vermitteln, insbesondere durch Projekte in sozialen Brennpunkten, mit jugendlichen Arbeitslosen, mit Behinderten, zur Integration von Kindern ausländischer Arbeitnehmer sowie durch Projekte mit delinquent gewordenen Jugendlichen und Jugendkriminalität. Fürsorgerische Maßnahmen werden nicht bezuschusst.“

Durch die Stärkung des Bereichs -Soziale Jugendbildung- können wichtige Themenschwerpunkte des ZPJ vor Ort umgesetzt werden, beispielsweise die Einbindung neuer Zielgruppen, die Förderung der Vielfaltskultur sowie die Förderung der Partizipation und Bildung für nachhaltige Entwicklung mit Werten wie Gerechtigkeit, Fairness und Toleranz sowie allgemeinen Kulturkompetenzen einschließlich Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verbraucherbildung, der naturwissenschaftlichen und technischen Jugendbildung, der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und Armutsbekämpfung sowie Projekten gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bzw. zur Friedenserziehung. Dies kann im Rahmen der Durchführung praktischer Maßnahmen und Angebote z. B. zur gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Partizipation, der Extremismusprävention, der Stärkung von Angeboten zur erfolgreichen Bewältigung biografischer Übergänge und der Inklusion erfolgen.

Als zusätzliches Fördervolumen im Rahmen des Flächenprogramms ist ein Betrag von 100.000 EUR pro Jahr vorgesehen.

b. Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen (Ziffer II Nr. 14.9 der Richtlinien)

In II.14.9.1 und II.14.9.2 heißt es: „Trägern der außerschulischen Jugendbildung und sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendarbeit sowie Schulen in Kooperation mit diesen Trägern können Zuschüsse zur Durchführung von Projekten, die der Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendliche dienen. Bezuschusst werden nachhaltige Projekte, die junge Ausländerinnen und Ausländer in Angebote der Jugendarbeit einbeziehen und sie damit in die Jugendarbeit selber und generell in die Gesellschaft integrieren. Diese Integrationsleistung för-

dert die persönlichen Kompetenzen der Jugendlichen und gibt Hilfestellungen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben.“

Durch die Stärkung des Bereichs -Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen- können wichtige Themenschwerpunkte des ZPJ vor Ort umgesetzt werden, beispielsweise die Einbindung neuer Zielgruppen, die Förderung der Vielfaltskultur sowie die Förderung der Partizipation und Bildung für nachhaltige Entwicklung mit Werten wie Gerechtigkeit, Fairness und Toleranz sowie allgemeinen Kulturkompetenzen einschließlich Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verbraucherbildung, der naturwissenschaftlichen und technischen Jugendbildung, der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und Armutsbekämpfung sowie Projekten gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bzw. zur Friedenserziehung. Dies kann im Rahmen der Durchführung praktischer Maßnahmen und Angebote z. B. zur Stärkung der Medienkompetenz, der naturwissenschaftlichen und technischen Kompetenz, der Stärkung von Angeboten zur erfolgreichen Bewältigung biografischer Übergänge, der gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Partizipation, der Extremismusprävention, der Gesundheitsförderung, der Umwelterziehung, der Förderung der Vielfaltskultur und der Inklusion erfolgen.

Als zusätzliches Fördervolumen im Rahmen des Flächenprogramms ist ein Betrag von 100.000 EUR pro Jahr vorgesehen.

c. Kooperation Jugendarbeit - Schule (Ziffer II Nr. 14.10 der Richtlinien)

In II.14.10.1 und II.14.10.2 heißt es: „Trägern der außerschulischen Jugendbildung und sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendarbeit sowie Schulen in Kooperation mit diesen Trägern können Zuschüsse zur Durchführung von gemeinsamen Kooperationsprojekten gewährt werden. Bezuschusst werden Projekte, bei denen beide Partner gleichberechtigt eine gemeinsame Maßnahme mit Jugendlichen durchführen. Die Projekte sollen u. a. der Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Jugendlichen dienen.

In Erweiterung der Ziffer II.14.10 -Kooperation Jugendarbeit - Schule- sollen lokale Kooperationen zwischen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit einerseits und der Schule gefördert werden. Antragsberechtigt sind auch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kommunen).

Als zusätzliches Fördervolumen im Rahmen des Flächenprogramms ist ein Betrag von 100.000 EUR pro Jahr vorgesehen.

Die mit den zusätzlichen Mitteln zu fördernden Maßnahmen sind an die Zielgruppe der Jugendlichen und junge Erwachsenen im Alter von 14 bis 27 Jahre zu richten. Die Antragsfrist für die zu fördernden Projekte endet für das Jahr 2015 am 30.06.2015 und für das Jahr 2016 am 31.03.2016. Bei der Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel soll besonders auf Innovation, Nachhaltigkeit und Modellhaftigkeit der Projekte geachtet werden. Die Förderphase endet am 31.12.2016.

Mögliche Zuwendungsempfänger sind gemäß §§ 2,12 JBiG i. V. m. den Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 30.07.2002 die anerkannten Träger der Jugendbildung bzw. der Jugendhilfe, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie sonstige gemeinnützige Träger und Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

Zuschüsse werden in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Der Förderumfang beträgt bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Gesamtkosten je Maßnahme bei einer maximalen Förderhöhe von 5.000 EUR. Bei der Beurteilung der „notwendigen Gesamtkosten“ wird ein strenger Maßstab angelegt.

Fahrtkosten können nur geltend gemacht werden, wenn die Maßnahme innerhalb von Baden-Württemberg oder im unmittelbar angrenzenden Bereich stattfindet.

Honorare dürfen nur in Ausnahmefällen gefördert werden und nicht zu Lasten der anderen Maßnahmekosten gehen. Honorarkosten dürfen nicht zu einer versteckten institutionellen/personellen Förderung der Antragsteller führen. Dabei ist insbesondere ein angemessenes Verhältnis von Honorar zu den Gesamtkosten, die Einsatzdauer der Honorarkräfte und die Angemessenheit der Höhe der Tagessätze zu beachten.

Praktische Maßnahmen sind zeitlich befristete Projekte mit einer Vorbereitungs-, einer Umsetzungs- und einer Auswertungsphase. Maßnahmen mit Dauercharakter stellen eine versteckte institutionelle Förderung der Antragsteller dar und sind daher nicht förderbar. Die Aktivitäten müssen sich außerdem von laufender Gruppenarbeit unterscheiden.

Im Übrigen richtet sich die Förderung nach den Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 30.07.2002.

Projektanträge sind entsprechend des bekannten Verfahrens an das jeweils zuständige Regierungspräsidium zu richten.